Mario Zinnert

Neues Versicherungs-vermittlerrecht von A bis Z

Kompakte Informationen für den Praktiker

vvw.de

Mario Zinnert

Neues Versicherungsvermittlerrecht von A bis Z

Mario Zinnert

Neues Versicherungs-**vermittlerrecht** von A bis Z

Kompakte Informationen für den Praktiker

vvw.de

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
http://dnb.d-nb.de abrufbar.

© 2010 Verlag Versicherungswirtschaft GmbH Karlsruhe

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe. Jegliche unzulässige Nutzung des Werkes berechtigt den Verlag Versicherungswirtschaft GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

Bei jeder autorisierten Nutzung des Werkes ist die folgende Quellenangabe an branchenüblicher Stelle vorzunehmen:

© 2010 Verlag Versicherungswirtschaft GmbH Karlsruhe

Jegliche Nutzung ohne die Quellenangabe in der vorstehenden Form berechtigt den Verlag Versicherungswirtschaft GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

Leider ist es kaum vermeidbar, dass Buchinhalte aufgrund von Gesetzesänderungen in immer kürzer werdenden Abständen schon bald nach Drucklegung nicht mehr dem neuesten Stand entsprechen. Beachten Sie bitte daher stets den Aktualisierungsservice im Downloadbereich auf unserer Homepage **www.vvw.de**. Dort halten wir für Sie wichtige und relevante Änderungen und Ergänzungen zum Download bereit.

Umschlagfoto iStockphoto.com

Satz hgk:fotosatz Weingarten/Baden
Herstellung fgb freiburger graphische betriebe

ISBN 978-3-89952-564-9

Vorwort

Die Welt der Versicherungsvermittlung hat sich einschneidend verändert – ein Quantensprung in der Geschichte dieses Gewerbes. Das gilt jedenfalls für die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen die Versicherungsvermittler ihrer Tätigkeit nachgehen. Den Anstoß dazu hat die EU-Vermittlerrichtlinie vom 9. Dezember 2002 gegeben; sie hatte den Mitgliedstaaten der Union unter Fristsetzung den zwingend zu erfüllenden Auftrag erteilt, die in der Richtlinie festgelegten regulativen Leitlinien in nationales Recht umzusetzen.

Eines der im Vordergrund des nunmehr etablierten neuen Vermittlerrechts stehenden Stichworte lautet ‚Berufsrecht'. Die Zeit der nahezu schrankenlosen Aufnahme und Ausübung der Vermittlertätigkeit durch jedwede Personen ist vorbei – jetzt richtet zur Gewährleistung von Dienstleistungsqualität und Seriosität im Vermittlungsgeschäft die grundsätzliche Notwendigkeit der Gewerbeerlaubnis eine Sperre auf, um durch diese rechtliche Hürde unqualifizierte und ungeeignete Personen von der Vermittlertätigkeit fernzuhalten.

Neben dem damit verfolgten Anliegen, die Interessen und die Stellung des Verbrauchers in seiner Eigenschaft als Versicherungsnehmer zu stärken und zugleich das Erscheinungsbild des Versicherungsvermittlers in der Öffentlichkeit zu verbessern, sind neben das Berufsrecht des Versicherungsvermittlers weitere gesetzliche Neuerungen getreten. Sie arrondieren das Umfeld und haben, gleichsam en passant, auch den Versicherer in seinem Verhältnis zum Versicherungsnehmer in die Pflicht genommen. Das gilt insbesondere für den gesetzlichen Pflichtenkatalog mit den „Großen Drei": Information – Beratung – Dokumentation.

So wird im Recht der Versicherungsvermittlung ein historisch bedeutsames neues Kapitel aufgeschlagen. Es zielt mit seinen Inhalten auf den Nutzen des Verbrauchers und stärkt zugleich die nach den gebotenen Regeln der Kunst operierende Vermittlerschaft.

Schenefeld, im November 2010 Dr. Mario Zinnert

Zu diesem Buch

Fundamentale Umwälzungen in dem filigranen Geflecht von neuen gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und sonstigen Regeln, die der Vermittler zu beachten hat, bringen einiges an Handwerklichem mit sich. So haben das Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts und nachfolgend das reformierte VVG 2008 eine Reihe von juristischen Begriffen, Einrichtungen und Verfahrensweisen mit sich gebracht, die nach Aufklärung verlangen.

Um dem Praktiker zu diesem Themenfeld eine kompakte Information zu verschaffen, hat sich dieses Buch dafür entschieden, die notwendigen Informationen und Erläuterungen in der Form von Stichworten, deren Umfang eine Seite nicht überschreitet, zum interessierten Leser zu transportieren. Neben ‚Sachkundeprüfung', ‚Vermittlerregister', ‚Zahlungssicherung', ‚Produktinformationsblatt' etc. werden auch Begriffe aus dem näheren Umfeld in der gebotenen knappen Form skizziert. Ziel ist es, dem Praktiker zur Orientierung auf dem rechtlich neu geordneten Gebiet eine erste Information an die Hand zu geben und auch in der einen oder anderen Hinsicht den Einstieg für eine vertiefende Beschäftigung zu ermöglichen.

Der Hauptteil, der den ***Teil 1*** (Stichworte) ausmacht, wird begleitet von dem ***Teil 2*** mit dem Abdruck der einschlägigen Gesetzesvorschriften, der vollständigen Wiedergabe der Versicherungsvermittlungsverordnung und der VVG-Informationspflichtenverordnung sowie weiteren Texten, die sich ebenfalls unter dem Dach des Vermittlerrechts befinden.

Der visuellen und inhaltlichen Orientierung dienen die in dem ***Teil 3*** wiedergegebenen Schaubilder, die beispielsweise sowohl das Zusammenspiel der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften mit den dazu ergangenen Verordnungen veranschaulichen als auch weiter ausgreifend dem Leser in knapper Form die Organisation eines Vermittlerbetriebs vor Augen führen. ***Teil 4*** schließlich mit der Überschrift ‚Vertragsmuster' enthält die Standardmuster eines Vertreter- oder Agenturvertrags sowie eines Versicherungsmaklervertrags.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis **IX**

Teil 1 – Stichworte von A bis Z **1**

Teil 2 – Rechtsvorschriften **111**

Gewerbeordnung (GewO) – Auszug 113
Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) – Auszug 119
Versicherungsvertragsgesetz (VVG 2008) – Auszug 121
Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV) 127
VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV) 138
Handelsgesetzbuch (HGB) – Auszug 143
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – Auszug 151
EU-Vermittlerrichtlinie 2002/92/EG 153
Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) – Auszug 164
Wettbewerbsrichtlinien der Versicherungswirtschaft 170
Neufassung der Hauptpunkte eines Vertrages für selbständige hauptberufliche Versicherungsvertreter gemäß §§ 84 Abs. 1, 92 HGB 180
Grundsätze zur Errechnung der Höhe des Ausgleichsanspruchs (§ 89 b HGB) 185

Teil 3 – Schaubilder **201**

(1) Regelungen in Gesetz und Verordnung 203
(2) Versicherungsvermittler 210
(3) Versicherer 217
(4) Dienstleistungen 221
(5) Organisation 224

Teil 4 – Vertragsmuster **229**

Vertretervertrag 230
Versicherungsmaklervertrag 236

Literaturverzeichnis **239**

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AVB	Allgemeine Versicherungsbedingungen
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BMJ	Bundesministerium der Justiz
Buchst.	Buchstabe
bzw.	beziehungsweise
EG	Europäische Gemeinschaft
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
f., ff.	folgende (Plural)
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
HGB	Handelsgesetzbuch
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. V. m.	in Verbindung mit
IHK	Industrie- und Handelskammer
incl.	Inclusive
lit.	littera (Buchstabe)
lt.	laut
n. F.	neue Fassung
RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz
RV	Rückversicherung
s. o.	siehe oben
sog.	so genannte (-r, -s)

u. a.	unter anderem
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VersR	‚Versicherungsrecht' (Zeitschrift)
VersVermV	Versicherungsvermittlungsverordnung
vgl.	vergleiche
VN	Versicherungsnehmer
VU	Versicherungsunternehmen
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
VVG-InfoV	VVG-Informationspflichtenverordnung
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
Ziff.	Ziffer (n)
ZVersWiss	Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft

Teil 1 – Stichworte von A bis Z

Teil 2 – Rechtsvorschriften

Teil 3 – Schaubilder

Teil 4 – Vertragsmuster

„Uns wurde berichtet, dass fast 2000 Bücher geschrieben und dass mehr als 3 Millionen Zeilen von alten Juristenschriften herausgekommen waren, die alle durchgelesen und durchforscht werden mussten zu dem Zweck, jeweils das Beste auszuwählen."

Kaiser Flavius Justinianus an den römischen Senat

Abschlussvollmacht **4**

Agent → Versicherungsvertreter

Anzeigepflicht **5**

Arbeitnehmerähnlicher Versicherungsvertreter **6**

Artikelgesetz **7**

Aufzeichnungspflicht **8**

Ausgleichsanspruch **9**

Auskunft (Vermittlerregister) **10**

Ausnahmeregelungen (Versicherungsvermittler) **11**

AVAD **12**

Bedürfnis, Bedarf **13**

Beratung I **14**

Beratung II (Versicherer) **15**

Beratung III (Angemessenheit) **16**

Beratung IV (Betreuung) **17**

Berufsgeheimnis **18**

Berufshaftpflichtversicherung **19**

Berufsqualifikation **20**

Berufsrecht **21**

Beschwerden (über Vermittler) **22**

Beweislast I **23**

Beweislast II (Versicherungsvertragsrecht) **24**

Datenschutzerklärung **25**

Dienstleistungen **26**

Direktversicherung **27**

Dokumentation **28**

Eintragung (Register) **29**

Erlaubnis → Gewerbeerlaubnis

Erlaubnisbehörde **30**

Erlaubnisfreiheit **31**

Europäische Richtlinie → Richtlinie

Firmierung **32**

Fremdgelder **33**

Gerichtsstand **34**

Gesamtschuld **35**

Gewerbe (Versicherungsvermittler) **36**

Gewerbeerlaubnis **37**

Gewerbefreiheit **38**

Gleichstellung (mit anderen Berufsqualifikationen) **39**

Großrisiko **40**

Haftung **41**

Haftungsbeschränkung **42**

Haftungsübernahme **43**

Honorarberatung **44**

Industrie- und Handelskammer **45**

Information **46**

Informationsverwaltung **47**

Inkrafttreten I (Neuregelungsgesetz etc.) **48**

Inkrafttreten II (VVG etc.) **49**

Kenntniszurechnung (Vertreter → Versicherer) **50**

Kundengeldsicherung → Zahlungssicherung

Kundenorientierung **51**

Maklerpflichten (Beschränkung) **52**

Maklerpool **53**

Maklervertrag **54**

Maklervollmacht **55**

Nebenberuflicher Versicherungsvermittler **56**

Neuregelungsgesetz **57**

Obliegenheiten **58**

Ordnungswidrigkeiten **59**

Personal **60**

Produktakzessorischer Versicherungsvermittler **61**

Produktinformationsblatt **62**

Prüfung (Zahlungssicherung) **63**

Prüfung → Sachkundeprüfung

Pseudomakler **64**

Qualifikation **65**

Rechtsdienstleistungen **66**

Reform **67**

Register → Vermittlerregister

Registerbehörde **68**

Richtlinie **69**

Risikoanalyse **70**

Rückversicherungsvermittler **71**

Sachkunde **72**

Sachkundeprüfung **73**

Schadensersatzpflicht **74**

Schlichtungsstelle **75**

Schutzpflichten (Versicherungsvermittler) **76**

Selbstauskunft (des Versicherungsvermittlers) **77**

Telefonkontakt **78**

Textform **79**

Transparenz **80**

Übergangsregelungen **81**

Ventillösung **82**

Verbraucher **83**

Vermittlerregister **84**

Vermittlerrichtlinie → Richtlinie

Vermögensverhältnisse **85**

Versicherer / Versicherungsunternehmen **86**

Versichererhaftung **87**

Versicherungsaufsicht (über Versicherungsvermittler) **88**

Versicherungsbedarf **89**

Versicherungsberater **90**

Versicherungsmakler **91**

Versicherungsmaklervertrag → Maklervertrag

Versicherungsunternehmen → Zusammenarbeit

Versicherungsvermittler **92**

Versicherungsvermittlung **93**

Versicherungsvermittlungsverordnung **94**

Versicherungsvertrag **95**

Versicherungsvertragsgesetz **96**

Versicherungsvertreter **97**

Vertragsabschluss **98**

Vertretervertrag **99**

Vertretungsmacht **100**

Vertretungsmacht (Anwendungsbereich) **101**

Verzicht (auf Vermittlerdienstleistungen) **102**

Verzicht (auf Versicherer-dienstleistungen) **103**

Vollmacht (des Vertreters im Zahlungsverkehr) **104**

VVG-Informationspflichtenverordnung **105**

Wettbewerbsrichtlinien **106**

Zahlungssicherung **107**

Zulassung **108**

Zusammenarbeit (Versicherer – Versicherungsvermittler) **109**

Zuverlässigkeit **110**

Abschlussvollmacht

Bei dem Stichwort ‚Abschlussvollmacht' geht es um die Befugnisse des Versicherungsvertreters. Was zum einen das Gesetz zu dieser Befugnis festlegt und zum anderen Schrifttum und Rechtsprechung dazu kommentiert haben, läuft auf die Beantwortung der Frage hinaus, inwieweit ein Versicherungsvertreter in der Lage ist, den Versicherer rechtswirksam zu verpflichten. Dabei spielt das Auftreten des Versicherungsvertreters nach außen, insbesondere gegenüber dem Versicherungsinteressenten, die dominante Rolle. Demgegenüber tritt die Gestaltung des Innenverhältnisses zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsvertreter – Festlegung der Vertretungsbefugnis im Vertretervertrag – zurück. Das Auftreten des Versicherungsvertreters nach außen und die Schutzwürdigkeit des Versicherungskunden haben bei der rechtlichen Beurteilung Vorrang. Sein Vertrauen auf die Glaubwürdigkeit des Vertreters, der ihm werbend gegenübertritt, soll nicht enttäuscht werden.

Die Abschlussvollmacht ist gesetzlich geregelt.

> **§ 71 VVG Abschlussvollmacht**
> Ist der Versicherungsvertreter zum Abschluss von Versicherungsverträgen bevollmächtigt, ist er auch befugt, die Änderung oder Verlängerung solcher Verträge zu vereinbaren sowie Kündigungs- und Rücktrittserklärungen abzugeben.

Dieser Wortlaut geht auf das Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts vom 19. 12. 2006 zurück. Inhaltlich wurde die rechtliche Aussage des ursprünglichen § 45 VVG a. F. nicht angetastet. Im Wesentlichen wurde lediglich der Begriff ‚Versicherungsagent' gegen die Bezeichnung ‚Versicherungsvertreter' ersetzt und ist nunmehr Inhalt des § 71 VVG. Ob ein Versicherungsvertreter Abschlussvertreter im Sinne dieser Vorschrift ist, wird zunächst und grundsätzlich durch das Innenverhältnis zwischen Versicherungsvertreter und Versicherungsunternehmen bestimmt. Allerdings kann das Auftreten des Versicherungsvertreters unter dem Blickwinkel der Anscheins- und Duldungsvollmacht die Befugnisse des Abschlussvertreters de facto ausweiten (z. B. Geldempfangsvollmacht) und sogar dazu führen, dass Handlungen und Erklärungen eines bloßen Vermittlungsvertreters den Versicherer rechtswirksam verpflichten. Diese Konsequenz dient dem Schutz des Versicherungskunden.

Die Bedeutung des § 71 VVG ist begrenzt. So tritt neben die Anscheins- und Duldungsvollmacht (wissentliches „Geschehenlassen" des Vertretenen/Versicherers) die Vertrauensstellung des Versicherungsvertreters, die er gegenüber dem Versicherungskunden genießt. Dieser setzt sein Vertrauen darauf, dass die Handlungen und Erklärungen des Vertreters mit dem Willen und den Absichten des Versicherers konform gehen und diesen rechtswirksam binden. So kann beispielsweise der Versicherer zur Gewährung von Versicherungsschutz verpflichtet werden, wenn der Vertreter – unrichtig – erklärt, es bestehe vorläufige Deckung. Einblick in das Innenverhältnis zwischen Versicherungsvertreter und Versicherungsunternehmen, der ihn möglicherweise eines Besseren belehren könnte, hat der Versicherungskunde nicht. Daher hat § 71 VVG mit der Regelung der Abschlussvollmacht weitgehend deklaratorischen Charakter.

Anzeigepflicht

Die Anzeigepflicht spielt im Versicherungsvertragsrecht eine bedeutsame Rolle, namentlich hat sie der *Versicherungsnehmer* unter bestimmten Voraussetzungen zu beachten, wenn er – im Fall ihrer Verletzung – keine Nachteile im Rahmen des von ihm abgeschlossenen Versicherungsvertrags erleiden will. An dieser Stelle geht es allerdings um die Anzeigepflicht, die der *Versicherer*, und zwar der Haftpflichtversicherer des Versicherungsvermittlers, nach der Regelung des § 10 VersVermV zu erfüllen hat. Worum geht es dabei konkret?

Nach § 34 d Abs. 2 Nr. 3 GewO hat der Antragsteller, der für die von ihm beabsichtigte Tätigkeit als Versicherungsvermittler die notwendige Gewerbeerlaubnis erwirken will, den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung zu erbringen. Er muss sich daher an einen Versicherer wenden, der diese Versicherungssparte betreibt, und sich eine entsprechende Deckung beschaffen. Dazu schreibt § 10 Abs. 1 VersVermV zunächst vor, dass die dazu erteilte Versicherungsbestätigung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein darf.

Der Schutz der vom Versicherungsvermittler beratenen und betreuten Versicherungskunden setzt weiter voraus, dass der Haftpflichtversicherungsschutz für die gesamte Dauer seiner gewerblichen Tätigkeit uneingeschränkt besteht (!) und bei zum Schadensersatz verpflichtenden Handlungen oder Unterlassungen des Vermittlers in Anspruch genommen werden kann, vorausgesetzt, der Kunde ist in der Lage, einen durch die Pflichtverletzung verursachten Schaden nachzuweisen. Dieser grundsätzlich vorhandenen Risikosituation, in der ein Versicherungsvermittler steht, nimmt sich der Absatz 2 des § 10 VersVermV an. Diese Vorschrift soll letztlich sicherstellen, dass kein Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler seine gewerbliche Vermittlungstätigkeit weiterhin ausübt, nachdem sein Haftpflicht-Versicherungsschutz – aus welchen Gründen auch immer – weggefallen ist. Tritt ein solcher Krisenfall ein, hat der Haftpflichtversicherer des Vermittlers diese Tatsache der IHK anzuzeigen:

> **§ 10 Abs. 2 Satz 1 VersVermV Anzeigepflicht des Versicherungsunternehmens**
> Das Versicherungsunternehmen ist verpflichtet, der für die Erlaubniserteilung nach § 34 d Abs. 1 und § 34 e Abs. 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörde die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrags, gegebenenfalls erst nach Ablauf der Frist nach § 38 Abs. 3 Satz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes, sowie jede Änderung des Versicherungsvertrags, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz im Verhältnis zu Dritten beeinträchtigen kann, unverzüglich mitzuteilen.

Das Vorhandensein einer Berufshaftpflichtversicherung ist unabdingbare Voraussetzung für die Aufnahme und die Ausübung der Vermittlertätigkeit beziehungsweise – so formuliert es das Gesetz – ist die Gewerbeerlaubnis zu versagen, wenn der Antragsteller „den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung nicht erbringen kann“, § 34 d Abs. 2 Nr. 3 GewO. Fällt der – einmal erteilte – Haftpflichtversicherungsschutz zu einem späteren Zeitpunkt weg, gleichgültig, aus welchem Grund, so muss diese Tatsache vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Regelung zwangsläufig zum Entzug der Gewerbeerlaubnis durch die zuständige Stelle (Industrie- und Handelskammer) führen.

Arbeitnehmerähnlicher Versicherungsvertreter

In Deutschland gibt es keinen Numerus clausus der Versicherungsvermittler. Dem Betrachter bietet sich ein buntes, vielgestaltiges Bild sehr unterschiedlicher Vermittlertypen. Diese Situation hat sich auch durch die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen nicht geändert, die das Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts vom 19. Dezember 2006 mit sich gebracht hat. Darin (im *VVG*) sind die Haupttypen – der Versicherungsvertreter und der Versicherungsmakler – definiert, und es finden sich (in der *Gewerbeordnung*) Regelungen, die – mit dem Schwerpunkt Haftungsrecht – auf spezifische Vermittlertypen eingehen:

- *Produktakzessorischer Versicherungsvermittler, § 34 d Abs. 3 GewO,*
- *Ausschließlichkeitsvertreter, § 34 d Abs. 4 GewO.*

Damit ist jedoch auf diesem Gebiet keine abschließende Regelung getroffen; der Gesetzgeber hat es in Deutschland bei der überkommenen *Vermittlervielfalt* belassen.

Wer ist nun arbeitnehmerähnlicher Versicherungsvertreter? Hier zeigt sich jetzt, angesichts der Enthaltsamkeit des Gesetzgebers, die Schwierigkeit, diese Frage kurz und knapp zu beantworten. Man kann sich einer Antwort nur dadurch nähern, dass man das Verhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsvertreter ausleuchtet, also auf die rechtlichen Merkmale eingeht, die dieses Beziehungsfeld regeln. Entscheidend ist der Wille der Parteien, wie er im Einzelfall in den Vertragsbestimmungen (Vertretervertrag) abgebildet worden ist. Hierzu und zu den weiteren Merkmalen des besonderen Typus eines *arbeitnehmerähnlichen Versicherungsvertreters* ergibt sich zur Eingrenzung Folgendes:

- Er ist eine Unterart des unselbstständigen Versicherungsvertreters und hält sich rechtlich in der Nähe des angestellten Versicherungsvertreters auf.
- Seine genaue rechtliche Positionierung hängt im Einzelfall davon ab, in welchem Maß Direktionsrecht bzw. Weisungsfolgepflicht im Vertretervertrag verankert sind.
- Nach diesen Kriterien ist auch die Frage zu beantworten, ob er über die Kaufmannseigenschaft verfügt, die ja Selbstständigkeit (!) in dem Sinn voraussetzt, dass der Betreffende seine Tätigkeit im Wesentlichen frei gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann, § 84 Abs. 1 Satz 2 HGB, andernfalls er als Angestellter gilt, § 84 Abs. 2 HGB.
- Unabhängig von dieser oft schwierigen Wertungsfrage ist seine Tätigkeit rechtlich als Geschäftsbesorgung im Sinn des § 675 BGB einzustufen.
- Bei diesem spezifischen Vertretertypus muss es sich um eine natürliche Person handeln; eine juristische Person (GmbH, AG) kann diese Stellung nicht einnehmen.

Alle diese Kriterien und die von Fall zu Fall zu klärenden Fragen sind im *Innenverhältnis*, in dem zwischen Versicherer und Versicherungsvertreter abgeschlossenen Vertretervertrag, angesiedelt. Im *Außenverhältnis*, also gegenüber den Versicherungsinteressenten und Versicherungsnehmern, gelten dieselben vertretungsrechtlichen Vorschriften wie für die selbstständigen Versicherungsvertreter – §§ 69 ff. VVG! Für die Versicherungskunden, deren Rechtsstellung und Interessen in ihrer Eigenschaft als Verbraucher das neue Vermittlerrecht verbessern bzw. fördern will, ist nur das *Außenverhältnis* bedeutsam. Was sich sozusagen hinter den Kulissen, also im *Innenverhältnis* zwischen Versicherer und Versicherungsvertreter, an denkbaren Auseinandersetzungen über diese Frage abspielt, ist für sie ohne Belang. Der Schutz der ihnen als Versicherungskunden vom Gesetzgeber durch die gesetzlichen Neuregelungen zugedacht ist, wird dadurch in keiner Weise beeinträchtigt.

Artikelgesetz

Wenn von einem Artikelgesetz die Rede ist, geht es um eine rechtliche Rahmenkonstruktion in der Form eines Gesetzes. Was bedeutet das?

Wenn der Gesetzgeber darangeht, ein bestimmtes rechtspolitisches Vorhaben in die Gestalt einer gesetzlichen Regelung umzusetzen, so beschränkt sich der Realisierungsprozess nicht auf die Schaffung des so ausgerichteten neuen Gesetzes oder die Einfügung einschlägig gestalteter Rechtsnormen in ein oder mehrere bereits bestehende Gesetze. Vielmehr strahlt die rechtspolitische Idee weiter aus, und ihre keine Lücken offen lassende Verwirklichung verlangt die harmonische Anpassung benachbarter Regelungen in anderen Gesetzen oder auch Verordnungen.

Diese Varianten finden sich auch bei dem Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts vom 19. 12. 2006 und dem Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts vom 23. 11. 2007 wieder. Ein Beispiel (Ausschnitt aus dem Regelungskomplex): Die Idee ist, dass grundsätzlich nur noch geprüfte, zugelassene und registrierte Versicherungsvermittler den Versicherungskunden informieren, beraten und betreuen. Dann ist der erste Teil dieses Vorhabens öffentlich-rechtlicher Natur und ist in der *Gewerbeordnung* geregelt, während der zweite Teil, also das Informieren, Beraten und Betreuen, als auf den Versicherungsvertrag bezogene Dienstleistungen ihren Platz im *Versicherungsvertragsgesetz* einnehmen.

Die beiden hier behandelten Gesetze sind Artikelgesetze und sind in ihrem Inhalt wie folgt konstruiert:

- ***Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts***
  - Artikel 1 – Änderung der Gewerbeordnung
  - Artikel 2 – Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag
  - Artikel 3 – Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
  - Artikel 4 – Inkrafttreten
- ***Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts***
  - Artikel 1 – Gesetz über den Versicherungsvertrag
  - Artikel 2 – Änderung des Einführungsgesetzes zum VVG
  - Artikel 3 – Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
  - Artikel 4 – Änderung des Handelsgesetzbuchs
  - Artikel 5 – Änderung des Einführungsgesetzes zum HGB
  - Artikel 6 – Änderung der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung
  - Artikel 7 – Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
  - Artikel 8 – Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes
  - Artikel 9 – Änderung weiterer Rechtsvorschriften
  - Artikel 10 – Aufhebung des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes
  - Artikel 11 – Einfügung des Kapitels 8 (Krankenvers.) in das VVG
  - Artikel 12 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Besonders die VVG-Reform war, wie die vorstehende Auflistung nachdrücklich aufzeigt, ein sehr aufwändiges, besondere Sorgfalt verlangendes Unterfangen.

Aufzeichnungspflicht

Der Umgang mit Geld, namentlich mit anvertrauten Geldern, ist eine sehr sensible Angelegenheit. Diese schlichte Erkenntnis gilt auch und besonders für den Versicherungsbereich, und auch der Gesetzgeber hat sich dieser Tatsache nicht verschlossen. In das Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts aus dem Jahr 2006 ist unter anderem das Institut der Zahlungssicherung in das VVG aufgenommen worden (vgl. dazu das Stichwort → ‚Zahlungssicherung'), das dem Schutz des Versicherungsnehmers dient, der – unter Einschaltung eines Versicherungsvermittlers – entweder Zahlungen leistet (Prämien) oder Zahlungen empfängt (Versicherungsleistungen).

Der einschlägige § 64 VVG legt zunächst fest (*1. Sicherung*), dass die Befugnis des Vermittlers, für den Versicherungsnehmer bestimmte Versicherungsleistungen anzunehmen, einer „gesonderten schriftlichen Erklärung" des VN bedarf. Weiter geht der Abschnitt 5 der Versicherungsvermittlungsverordnung mit seinem § 12. Danach darf der Versicherungsvermittler („der Gewerbetreibende") im Hinblick auf beide Zahlungsströme (Prämien, Versicherungsleistungen) Gelder nur annehmen, „wenn er zuvor eine Sicherheit geleistet oder eine geeignete Versicherung abgeschlossen hat" (§ 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 6 Satz 1 VersVermV) (*2. Sicherung*).

Darüber hinaus kommt nunmehr die Aufzeichnungspflicht ins Spiel (*3. Sicherung*). Worte sind Schall und Rauch und müssen daher schriftlich festgehalten werden. Ebenso ist es unumgänglich, die verschiedenen Zahlungsvorgänge mit den dazugehörigen Belegen in einer geeigneten Weise zu ordnen und sie für eine jederzeitige Überprüfung verfügbar zu halten. Diese Regelung findet sich in § 14 VersVermV, der unter anderem vorschreibt, dass die Aufzeichnungen zeitnah („unverzüglich") zu erfolgen haben. Auch die schriftliche Fixierung dient der Sicherheit im Zahlungsverkehr bzw. den Interessen des Versicherungsnehmers. En detail regelt die Versicherungsvermittlungsverordnung zur Aufzeichnungspflicht Folgendes:

> **§ 14 Abs. 2 Satz 1 VersVermV Aufzeichnungspflicht**
>
> Aus den Aufzeichnungen und Unterlagen des Aufzeichnungspflichtigen müssen folgende Angaben ersichtlich sein, soweit sie im Einzelfall in Betracht kommen:
>
> 1. der Name und Vorname oder die Firma sowie die Anschrift des Versicherungsnehmers;
> 2. ob und inwieweit der Aufzeichnungspflichtige zur Entgegennahme von Zahlungen oder sonstigen Leistungen ermächtigt ist;
> 3. Art und Höhe der Vermögenswerte des Versicherungsnehmers, die der Aufzeichnungspflichtige zur Weiterleitung an ein Versicherungsunternehmen erhalten hat;
> 4. Art, Höhe und Umfang der vom Aufzeichnungspflichtigen für die Vermögenswerte zu leistenden Sicherheit und abzuschließenden Versicherung, Name oder Firma und Anschrift des Bürgen und der Versicherung;
> 5. die Verwendung der Vermögenswerte des Versicherungsnehmers.

Ausdrücklich wird ferner vorgeschrieben (§ 14 Abs. 2 Satz 2 VersVermV), dass in den Unterlagen des Versicherungsvermittlers sich Kopien der Bürgschaftsurkunde und des Versicherungsscheins befinden müssen (vollständiger Abdruck des § 14 bzw. der Versicherungsvermittlungsverordnung in → Teil 2). Die Aufzeichnungen sowie die einschlägigen Belege bilden die Grundlage für etwaige Prüfungen im Betrieb des Versicherungsvermittlers nach § 15 VersVermV (vgl. das Stichwort → ‚Prüfung').

Ausgleichsanspruch

Der Ausgleichsanspruch ist ausschließlich für die Versicherungsvertreter von Bedeutung. Ein Außenstehender könnte nun unbefangen fragen: Was soll ausgeglichen werden? Für das vermittelte Versicherungsgeschäft hat der Vertreter doch Provisionen erhalten!

Mit dieser Frage ist ein länger zurückliegender, inzwischen beseitigter Streitpunkt angestoßen. Der Streit setzte bei der Tatsache an, dass mit dem Ende des Agentur- bzw. Vertretervertrags grundsätzlich zugleich der Rechtsgrund für die Zahlung von Provisionen an den Vertreter wegfiel. Indessen bestanden die von ihm vermittelten Versicherungsverträge fort und waren, allerdings abhängig vom Risikoverlauf, für den Versicherer möglicherweise sehr lukrativ. Sollte er allein die Vorteile abschöpfen? Auch konnte und kann der Versicherer die vom Vertreter geschaffene Kundenverbindung für weitere Versicherungsabschlüsse zu seinen Gunsten nutzen.

Vor rund 60 Jahren wurde dieser Streitpunkt vom Gesetzgeber gelöst. Im Grundsatz für den Handelsvertreter allgemein gültig, wurde in das Handelsgesetzbuch die Vorschrift des § 89 b aufgenommen. Sie legt in ihren Absatz 1 (vollständiger Abdruck des § 89 b HGB in → Teil 2) zu den Anspruchsvoraussetzungen Folgendes fest:

> **§ 89b Abs. 1 HGB Ausgleichsanspruch**
>
> Der Handelsvertreter kann von dem Unternehmer nach Beendigung des Vertragsverhältnisses einen angemessenen Ausgleich verlangen, wenn und soweit
>
> 1. der Unternehmer aus der Geschäftsverbindung mit neuen Kunden, die der Handelsvertreter geworben hat, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erhebliche Vorteile hat,
> 2. der Handelsvertreter infolge der Beendigung des Vertragsverhältnisses Ansprüche auf Provision verliert, die er bei Fortsetzung desselben aus bereits abgeschlossenen oder künftig zustande kommenden Geschäften mit den von ihm geworbenen Kunden hätte, und
> 3. die Zahlung eines Ausgleichs unter Berücksichtigung aller Umstände der Billigkeit entspricht. Der Werbung eines neuen Kunden steht es gleich, wenn der Handelsvertreter die Geschäftsverbindung mit einem Kunden so wesentlich erweitert hat, dass dies wirtschaftlich der Werbung eines neuen Kunden entspricht.

Für den Versicherungsvertreter gelten Besonderheiten; sie sind in Absatz 5 Satz 1 und 2 des § 89 b HGB geregelt:

> Die Absätze 1, 3 und 4 gelten für Versicherungsvertreter mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Geschäftsverbindung mit neuen Kunden, die der Handelsvertreter geworben hat, die Vermittlung neuer Versicherungsverträge durch den Versicherungsvertreter tritt und der Vermittlung eines Versicherungsvertrages es gleichsteht, wenn der Versicherungsvertreter einen bestehenden Versicherungsvertrag so wesentlich erweitert hat, dass dies wirtschaftlich der Vermittlung eines neuen Versicherungsvertrages entspricht. Der Ausgleich des Versicherungsvertreters beträgt abweichend von Absatz 2 höchstens drei Jahresprovisionen oder Jahresvergütungen.

Der Gesetzgeber hat auch den Fall bedacht, dass der Vertreter von dem in der Regel dominanten Versicherer zum Verzicht auf den Ausgleich gedrängt werden könnte. Das verhindert § 89 b Abs. 1 Satz 1 HGB. Danach kann der Ausgleichsanspruch nicht im Voraus ausgeschlossen werden. Um den Anspruch nicht zu verlieren, muss der Vertreter ihn allerdings binnen Jahresfrist nach dem Ende des Vertretervertrages geltend machen. Was die Höhe des Ausgleichs angeht, so gelten die von der Branche entwickelten „Grundsätze ...“, die nach den Versicherungszweigen „Sach“, „Leben“ und „Kranken“ untergliedert sind (Abdruck der „Grundsätze ...“ in → Teil 2).

Auskunft (Vermittlerregister)

Das Prinzip des neuen Rechts der Versicherungsvermittlung lautet Transparenz (vgl. das Stichwort → ‚Transparenz'), wozu unter anderem die Möglichkeit des Versicherungsinteressenten gehört, sich über die Person bzw. über die Identität des Versicherungsvermittlers in den Einzelheiten Gewissheit zu verschaffen, der ihm mit Versicherungsangeboten gegenübertritt.

Mit dieser Zielsetzung hat der Gesetzgeber zum einen dem Versicherungsvermittler durch § 11 VersVermV Informationspflichten gegenüber dem Versicherungskunden auferlegt (vgl. dazu das Stichwort → ‚Selbstauskunft'), wobei also der *Vermittler* aktiv werden muss, indem er die in dieser Vorschrift vorgesehenen Angaben macht. Ergänzend dazu hat aber auch der *Versicherungsinteressent* die Möglichkeit, von sich aus Informationen über den Vermittler einzuholen. Die Handhabe dazu liefert § 11a Abs. 2 GewO:

> **§ 11a Abs. 2 GewO Vermittlerregister**
> Auskünfte aus dem Register werden im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet oder schriftlich erteilt. Die Registerbehörden gewährleisten, dass eine gleichzeitige Abfrage bei allen Registern nach Absatz 1 Satz 1 möglich ist.

Welche Angaben über den Versicherungsvermittler das Vermittlerregister enthält, ist dem § 5 VersVermV zu entnehmen (vgl. dazu das Stichwort → ‚Vermittlerregister'). Allerdings sind einige Angaben zum Vermittler im Rahmen des automatisierten Abrufs gesperrt; das ergibt sich aus § 7 VersVermV.

> **§ 7 VersVermV Eingeschränkter Zugang**
> Hinsichtlich der Angaben nach § 5 Satz 1 Nr. 2 und 8 ist ein automatisierter Abruf nicht zulässig. Schriftlich darf die Registerbehörde insoweit nur den in § 11a Abs. 7 der Gewerbeordnung genannten Behörden Auskunft erteilen.

Die nach dieser Vorschrift gesperrten Angaben sind:

- das Geburtsdatum (Nr. 2),
- bei einem Versicherungsvermittler, der nach § 34d Abs. 4 der Gewerbeordnung keiner Erlaubnis bedarf, das oder die haftungsübernehmenden Versicherungsunternehmen.

Die in diesen Vorschriften angesprochenen Registerbehörden sind, mit Blick auf den Wohnsitz oder Sitz des Versicherungsvermittlers, die jeweils örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammern (vgl. das Stichwort → ‚Registerbehörde').

Damit die Auskunft aus dem Vermittlerregister über einen Versicherungsvermittler den jeweils aktuellen Stand wiedergibt, sieht § 6 eine entsprechende Mitteilungspflicht des Vermittlers gegenüber der IHK vor.

> **§ 6 Abs. 1 Satz 2 VersVermV Eintragung**
> Änderungen der Angaben nach § 5 hat der Eintragungspflichtige der Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Ausnahmeregelungen (Versicherungsvermittler)

Es gibt Ausnahmen von den, verglichen mit der insoweit liberalen Vergangenheit, strikten Regeln, die das Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts den Versicherungsvermittlern auferlegt hat. Die Freistellung gilt für solche Gewerbetreibende, die, auf eine kurze Formel gebracht, Versicherungen nicht hauptberuflich vermitteln, es sich um einfache Deckungen handelt und die Prämie relativ geringfügig ist, wobei, wie zu ergänzen ist, die Gefährdung von Versicherungsnehmerinteressen nicht in einem erheblichen Maß ins Gewicht fällt.

§ 34 d Abs. 9 Nr. 1 GewO Versicherungsvermittler

Die Absätze 1 bis 8 gelten nicht

1. für Gewerbetreibenden, wenn
   a) sie nicht hauptberuflich Versicherungen vermitteln,
   b) sie ausschließlich Versicherungsverträge vermitteln, für die nur Kenntnisse des angebotenen Versicherungsschutzes erforderlich sind,
   c) sie keine Lebensversicherungen oder Versicherungen zur Abdeckung von Haftpflichtrisiken vermitteln,
   d) die Versicherung eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung darstellt ...
   e) die Jahresprämie einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigt und
   f) die Gesamtlaufzeit einschließlich etwaiger Verlängerungen nicht mehr als fünf Jahre beträgt.

Weitere Ausnahmen sind in den Nummern 2. und 3. des § 34 d Abs. 9 GewO enthalten (vollständiger Abdruck dieser Vorschrift in → Teil 2). Von den nicht zur Anwendung gelangenden Absätzen 1 bis 8 des § 34 d GewO hat der Absatz 1 mit der von vier Voraussetzungen abhängigen Gewerbeerlaubnis zentrale Bedeutung für die Ausübung der Vermittlungstätigkeit.

Neben der *Gewerbeordnung* weist auch das *Versicherungsvertragsgesetz* eine Ausnahmeregelung auf.

§ 66 VVG Sonstige Ausnahmen

Die §§ 60 bis 64, 69 Abs. 2 und 214 gelten nicht für Versicherungsvermittler im Sinn von § 34 d Abs. 9 Nr. 1 der Gewerbeordnung.

Danach gelten also nicht für Vermittler nach § 34 d Abs. 9 Nr. 1 GewO:

- § 60 VVG Beratungsgrundlage des Versicherungsvermittlers,
- § 61 VVG Beratungs- und Dokumentationspflichten des Versicherungsvermittlers,
- § 62 VVG Zeitpunkt und Form der Information,
- § 63 VVG Schadensersatzpflicht,
- § 64 VVG Zahlungssicherung zugunsten des Versicherungsnehmers,
- § 69 Abs. 2 VVG Gesetzliche Vollmacht,
- § 214 VVG Schlichtungsstelle.

Die Versicherungsvermittler, die von den gewerberechtlichen Anforderungen freigestellt sind, werden somit auch von den Verpflichtungen ausgenommen, die das Versicherungsvertragsgesetz den Vermittlern generell, besonders in vertragsrechtlicher Hinsicht, vorschreibt, also insbesondere die Verpflichtung zu Information, Beratung und Dokumentation gegenüber dem Versicherungsnehmer.

AVAD

Hinter dieser Buchstabenkombination verbirgt sich in Langschrift eine Respekt erheischende Bezeichnung: > **Auskunftsstelle über Versicherungs-/Bausparkassenaußendienst und Versicherungsmakler in Deutschland e.V.** <. Mit ihren Auskünften fungiert die **AVAD** seit Jahrzehnten (genauer: seit 1948) als Informationsquelle im Bereich der Versicherungswirtschaft und ergänzt, wie noch zu zeigen ist, die Rolle des von den Industrie- und Handelskammern geführten *Vermittlerregisters*, das durch das Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts vom 19. 12. 2006 (vgl. dazu das Stichwort → ‚Neuregelungsgesetz') eingerichtet worden ist (Basis: § 11a GewO; Gesetzestext → Teil 2).

Zielsetzung dieser Institutionen mit den von ihnen gesammelten, verwalteten und laufend aktualisierten Datenbeständen ist es, im Bereich der vielzähligen Vermittlerschaft (rund 400.000 Vermittler) zugunsten der aufklärungsbedürftigen Verbraucher in ihrer Eigenschaft als Versicherungskunden die *Transparenz* zu erhöhen und das *Vertrauen* in diesen Berufsstand zu festigen oder neu zu begründen. Bei diesen Gemeinsamkeiten in der Zielsetzung sind jedoch zwei wesentliche Unterscheidungen zu treffen:

- ***AVAD***
  Nutzungs- bzw. auskunftsberechtigt sind grundsätzlich nur die *Versicherungsunternehmen*. Sie sind es auch, die für die laufende Aktualisierung der Datensammlung sorgen, indem sie – auf einheitlichen Formularen – der AVAD detailliert melden (Pflicht!), wenn und sobald die Zusammenarbeit mit einem Versicherungsvermittler beendet worden ist, insbesondere unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe.
- ***Vermittlerregister***
  Auskunftsberechtigt ist grundsätzlich *Jedermann*. Im Mittelpunkt steht der Versicherungskunde, der sich – unabhängig von der ihm gegenüber bestehenden *Informationspflicht* des Versicherungsvermittlers über eine Reihe persönlicher Angaben gemäß § 11 VersVermV – durch eine Registeranfrage zusätzliche Sicherheit über den Status etc. des Vermittlers verschaffen kann, der ihm beim ersten Geschäftskontakt gegenübertritt.

Unter aufsichtsbehördlichen Gesichtspunkten (die BaFin dringt darauf) ist jedes Versicherungsunternehmen verpflichtet, bei der AVAD eine *Auskunft einzuholen*, bevor es die Zusammenarbeit mit einem Versicherungsvermittler aufnimmt. Um zu gewährleisten, dass nur zuverlässige Personen als Versicherungsvermittler tätig sind, liegt bei der Prüfung der Frage der Zusammenarbeit ein besonderes Augenmerk auf den äußeren Umständen, unter denen der betreffende Vermittler seine Tätigkeit bei dem Vor-Versicherer eingestellt hat bzw. einstellen musste.

Grundlage dessen ist die *Meldung eines jeden Versicherers* bei Beendigung der Zusammenarbeit (*Vertreter*) bzw. Beendigung der Courtagezusage (*Makler*), wobei der betreffende Vermittler eine Kopie der an die AVAD gegebenen Auskunft erhält.

Eine *Besonderheit* gilt für *Versicherungsmakler*. Über sie werden Auskünfte nur erteilt, wenn Informationen über rückforderbare Salden (unverdiente Courtagen) oder über besondere Sachverhalte vorliegen, die zur Beendigung der Zusammenarbeit geführt haben.

Bedürfnis, Bedarf

In den Anfängen der Versicherung neuer Zeitrechnung, beginnend im 19. Jahrhundert, war es das Gebot für die Akteure des Versicherungswesens, also insbesondere der versicherungswirtschaftlichen Betätigung, dem Menschen Bedeutung und Wichtigkeit von Versicherungsschutz klarzumachen. Von Natur aus abstrakt und buchstäblich nicht begreifbar, besitzt dieses Produkt, vom Versicherer verbrieft in einem Blatt Papier, dem Versicherungsschein, zunächst einmal wenig Attraktivität.

So war es zwangsläufig die Aufgabe der Anbieter von Versicherungsschutz, der Versicherungsunternehmen mit den für sie tätigen Vermittlern, dem breiten Publikum den Versicherungsgedanken nahe zu bringen. Zu dem Überzeugen mit stichhaltigen Gründen, ausgehend von dem, was der Kunde braucht, trat indes bei nicht wenigen Vermittlern das Überreden hinzu – der schlichte Versicherungsverkauf ohne Rücksicht auf das individuelle Kundeninteresse – eine Vorgehensweise, die dunkle Schatten auf das Bild der Versicherungswirtschaft in der Öffentlichkeit warf.

Diese bis in die Gegenwart heranreichenden Erscheinungen hat der Gesetzgeber, nachhaltig angestoßen durch Rechtsprechung, Schrifttum, Verbraucherschutz und nicht zuletzt durch mediale Darstellungen, zum Anlass genommen, im Rahmen des Gesetzes zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts vom 19. 12. 2006 bzw. des reformierten Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. 11. 2007 die *Bedürfnisse des Einzelnen* in Sachen Versicherungsschutz expressis verbis in die gesetzlichen Regelungen aufzunehmen. Das ist in den §§ 60 und 61 VVG der Fall:

> **§ 60 Abs. 1 Satz 1 VVG Beratungsgrundlage des Versicherungsvermittlers**
> Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, seinem Rat eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und von Versicherern zu Grunde zu legen, so dass er nach fachlichen Kriterien eine Empfehlung dahin abgeben kann, welcher Versicherungsvertrag geeignet ist, die Bedürfnisse des Versicherungsnehmers zu erfüllen.
>
> **§ 61 Abs. 1 Satz 1 VVG Beratungs- und Dokumentationspflichten des Versicherungsvermittlers**
> Der Versicherungsvermittler hat den Versicherungsnehmer, soweit nach der Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu beurteilen, oder der Person des Versicherungsnehmers und dessen Situation hierfür Anlass besteht, nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen ...

Besonders in der zuletzt angeführten Vorschrift wird die Person des Versicherungskunden in den Blickpunkt gestellt und – nach der Bewertung der individuellen Umstände des einzelnen Falles – der Umfang der Kundenberatung danach ausgerichtet. Das bedeutet mit anderen Worten den Abschied von einer standardisierten, also unterschiedslosen Beratung des Kunden.

Auch in gewerberechtlicher Hinsicht, wenn es um die Erteilung der Gewerbeerlaubnis an den Versicherungsvermittler geht, schreibt § 34d Abs. 2 Nr. 4 GewO vor, dass der Gewerbetreibende, der Vermittler, für die Ausübung seiner Tätigkeit die „notwendige Sachkunde ... hinsichtlich Bedarf ...“ des Kunden besitzen muss.

Beratung I

Die ‚Beratung' ist Bestandteil der „Großen Drei" aus dem Dienstleistungspaket des Versicherungsvermittlers (Information, *Beratung*, Dokumentation), das vom Gesetzgeber auf der Grundlage der Vermittlerrichtlinie 2002/92/EG geschnürt worden ist. Diese Vorgaben haben im deutschen Vermittlerrecht zu einschneidenden, rechtshistorisch höchst bedeutsamen Neuerungen geführt, wie z. B. zu der grundsätzlich gewerberechtlich erforderlichen Zulassung eines Versicherungsvermittlers, darüber hinaus unter anderem auch zu der nunmehr geltenden, gesetzlich verankerten Beratungsverpflichtung.

Die Besonderheit bei der gesetzlichen Dienstleistungspflicht ‚Beratung' liegt in der Tatsache, dass sie die Versicherungsvermittler generell erfasst, also Versicherungsmakler und Versicherungsvertreter. Während in der Vergangenheit diese Verpflichtung nur für den Makler rechtlich begründet war, und zwar durch den Versicherungsmaklervertrag, gab es dazu ein Analogon für den – vertraglich mit dem Versicherer verbundenen – Versicherungsvertreter nicht. Dieser führte zwar ebenfalls mit dem Versicherungskunden Beratungsgespräche, die indessen inhaltlich oft genug den Charakter eines Verkaufsgesprächs annahmen und die Kundeninteressen dabei in nicht wenigen Fällen auf der Strecke blieben. Hier hat auf Grund der gesetzlichen Neuregelung im Versicherungsvertragsgesetz 2008 für diesen Vermittlertypus und seine Geschichte ein bemerkenswerter und bedeutsamer Umbruch stattgefunden.

> **§ 61 Abs. 1 Satz 1 VVG Beratungs- und Dokumentationspflichten des Versicherungsvermittlers**
> Der Versicherungsvermittler hat den Versicherungsnehmer, soweit nach der Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu beurteilen, oder der Person des Versicherungsnehmers und dessen Situation hierfür Anlass besteht, nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen und, auch unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Beratungsaufwand und der vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Prämien, zu beraten sowie die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat anzugeben.

Wie die Vorschrift erkennen lässt, hat sich der Gesetzgeber bemüht, den Inhalt der Beratungspflicht den tatsächlichen Notwendigkeiten des Einzelfalls anzupassen, also beispielsweise zu vermeiden, den Vermittler bei einer schlicht angelegten Deckung oder bei geringer Prämie zu einer umfangreichen Beratung zu verpflichten. Das Gesetz verlangt keine Formalübungen ohne erkennbaren Nutzen. Von ihrem Inhalt her setzt die risikoadäquate Beratung des Versicherungskunden versicherungsfachliche Sachkunde voraus, die nach der neuen gesetzlichen Regelung grundsätzlich durch eine Prüfung nachgewiesen werden muss, bevor die Gewerbeerlaubnis (vgl. dazu das Stichwort → ‚Gewerbeerlaubnis') erteilt wird (Beachte insofern die Übergangsregelung nach § 156 GewO). Die Beratungsverpflichtung des *Versicherers* ist in § 6 Abs. 1 VVG geregelt.

Besonders hervorzuheben ist die außerordentliche Neuerung in der beruflichen Biografie des Versicherungsvertreters, der gesetzlich zur Beratung des Kunden, die ja nicht ohne Interessenwahrnehmung auskommt, verpflichtet ist und der gleichzeitig in einer vertraglichen Bindung (Vertreter- bzw. Agenturvertrag) zum Versicherer steht, dessen Interessen ebenfalls zu berücksichtigen sind. Wie ernst der Gesetzgeber die Verpflichtung des Versicherungsvermittlers zur Beratung meint, ist daran abzulesen, dass er sie im Fall der Verletzung mit dem scharfen Schwert der Schadensersatzverpflichtung bewehrt hat.

Beratung II (Versicherer)

Der Beratungsverpflichtung gegenüber dem Versicherungskunden, die das Gesetz dem Versicherungsvermittler mittels § 61 VVG 2008 zugeschrieben hat (vgl. dazu das Stichwort → ‚Beratung'), ist – im Rahmen der Reform des VVG – ein neues Kapitel angefügt worden: Auch der *Versicherer* ist zur Beratung des Versicherungsnehmers verpflichtet.

> **§ 6 Abs. 1 Satz 1 VVG Beratung des Versicherungsnehmers**
> Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer, soweit nach der Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu beurteilen, oder der Person des Versicherungsnehmers und dessen Situation hierfür Anlass besteht, nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen und, auch unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Beratungsaufwand und der vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Prämien, zu beraten sowie die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat anzugeben.

Der Wortlaut dieser Vorschrift ist identisch mit der für den Vermittler geltenden Regelung in § 61 Abs. 1 Satz 1 VVG. Inhaltlich bedeutet Beratung – im Verbund mit der Verpflichtung zur Information (§ 7 VVG) –, den Versicherungsnehmer so zu unterstützen, dass, wie es im Gesetz heißt, der angebotene Versicherungsschutz seinen Wünschen und Vorstellungen sowie ferner seinen Interessen entspricht. Darüber hinaus soll der VN in die Lage versetzt werden, den ihm zuteil gewordenen Rat nachzuvollziehen, indem der Versicherer nach dieser gesetzlichen Regelung die dafür maßgeblichen Gründe anzugeben hat. Ebenso wie im Fall des § 61 Abs. 1 Satz 1 VVG, der den Vermittler in die Pflicht nimmt, erstreckt sich die Beratungsverpflichtung des Versicherers auf die Phase vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags.

Welches ist nun das Anwendungsgebiet dieser Gesetzesvorschrift, deren Entstehung nicht in der Vermittlerrichtlinie (vgl. dazu das Stichwort → ‚Richtlinie') ihren Ursprung hat, sondern ein Produkt der VVG-Reform ist (dazu das Stichwort → ‚Reform')? Dabei kommt es auf den Kundenkontakt des Versicherers an, der unmittelbar oder auch mittelbar – Einschaltung eines Vermittlers – sein kann. In Betracht kommen die folgenden Möglichkeiten:

- ***Direktversicherer***
  Ein – zur Kundenberatung verpflichteter – Versicherungsvermittler ist nicht eingeschaltet. Dieses offene Feld wird durch die Beratungsverpflichtung des Versicherers abgedeckt.
- ***Angestellter Außen- und Innendienst des Versicherers***
  Werden diese Mitarbeiter des Versicherers vermittelnd tätig, sind diese grundsätzlich nicht persönlich in der Beratungsverpflichtung. Diese Pflicht trifft den Versicherer.
- ***Produktakzessorische Versicherungsvermittler***
  Diese Gruppe von Vermittlern (vgl. dazu das Stichwort → Produktakzessorischer Versicherungsvermittler) sind keine professionellen Versicherungsvermittler mit entsprechender Beratungskompetenz. Trotz schmalem Versicherungsangebots dieser Dienstleister wird man den Versicherer als Gesamtschuldner der Verpflichtung zur Beratung des Kunden bzw. Versicherungsnehmers anzunehmen haben.
- ***Ausschließlichkeitsvertreter und Mehrfachvertreter (Sonderfall)***
  Neben dem Ausschließlichkeitsvertreter und dem Mehrfachvertreter, wenn dieser im Rahmen des Kundengesprächs den Versicherer und dessen Produkt ausgewählt hat, schuldet auch der Versicherer die Beratung des Versicherungsnehmers.